

Entscheidung Nr. 5413 (V) vom 03.08.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 29.08.1998

Antragsteller:

1.) Stadt Regensburg
Amt für Jugend und Familie
Jugendschutzstelle
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg
Az.: 51.1.B/Ad

Verfahrensbeteiligte:

Starlight Film Produktions-
und Vertriebs GmbH



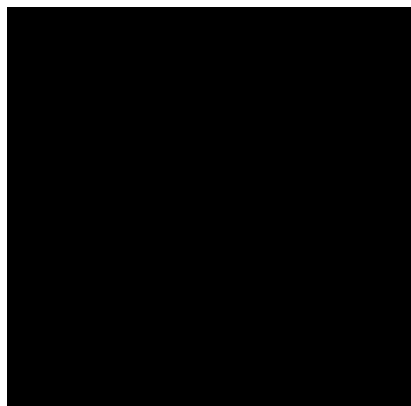
2.) Stadt Frankfurt/Main
Jugendamt
60275 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 26.06.1998 und 13.07.1998 eingegangenen Indizierungsanträge am 03.08.1998 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirche:

Buchhandel:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „Black Mask“,
Starlight Film Produktion,
Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

SACHVERHALT

Der Videofilm „Black Mask“ wurde 1996 in Hongkong produziert. Der Regisseur des Film ist Daniel Lee. In der Bundesrepublik Deutschland wird er vertrieben von der Starlight Filmproduktions- und Vertriebs GmbH, Bochum. Der Spielfilm hat eine Lauflänge von 83 Minuten.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zweimal zur Prüfung vorgelegt. In einer Lauflänge von 83 Minuten wurde die Jugendfreigabe abgelehnt. In einer um 3 Minuten bzw. 44 Schnitte gekürzten Fassung wurde die Jugendfreigabe wiederum abgelehnt.

Die Antragsteller geben den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder:

Tsui, in dem Film genannt „The Coach“, ehemaliges Mitglied des Geheimprojekts CORONDO 701, einer Eliteeinheit, deren Mitgliedern die Nervenzellen entfernt wurden, um schmerzlos bis zum Tod kämpfen zu können, versucht nach der gewaltsamen Auflösung seiner Einheit ein normales Leben zu führen. Als sein Freund, Polizist Shek, jedoch in den Kampf zwischen verschiedene Drogenbanden gerät, greift er als Mann mit der schwarzen Maske mit ein. Es stellt sich heraus, daß seine ehemaligen Kameraden die Drogenbosse Hongkongs eliminieren, um so selbst das große Geschäft zu machen. Tsui und Shek können am Ende der Filmhandlung gemeinsam die Einheit und besonders deren Anführer unschädlich machen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß dieser Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt, da der Inhalt des Films ausschließlich aus einer Aneinanderreihung brutaler Gewaltszenen bestehe.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GRÜNDE

Der Videofilm „Black Mask“, Starlight Film Produktions- und Vertriebs GmbH, Bochum, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Wie sowohl die Antragsteller als auch die Gutachterinnen und Gutachter der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ausführen, besteht dieser Film aus einer Aneinan-

derreihung brutaler Gewaltszenen, blutige Körper, aufgeschlitzte Häuse, aufdringlich ins Bild gerückte Verletzungen und Wunden werden durch zynische Kommentare, die zumeist den Willen ausdrücken, den Gegner zu eliminieren, verstärkt. Aufgrund dieser Aneinanderreihung ausgeklügelter Action- und Tötungsszenen ist davon auszugehen, daß ein gewisser Gewöhnungseffekt entstehen kann und Kinder gegenüber Gewaltanwendung desensibilisiert werden. Diese Einschätzung der Beisitzer des 3er-Gremiums wird bestärkt durch die Ergebnisse der Wirkungsforschung.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifi-

scher Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Basierend auf diesen Erkenntnissen ist auch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle davon ausgegangen, daß dieser Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken kann. Zur Begründung hat das 3er-Gremium folgendes ausgeführt:

Der Zuschauer erfährt zu Beginn des Films, daß 1992 ein streng geheimes Experiment an einer Eliteeinheit von Soldaten durchgeführt worden ist. Dieses Experiment bestand darin, den Soldaten Nervenstränge zu entfernen, so daß sie keine Schmerzen mehr empfinden können. Es kam zu einer Meuterei, wobei der Hauptdarsteller des Films, Tsui, die Aufgabe hatte, den Fluchtversuch für seine Kameraden und sich durchzuführen. Dieser Fluchtversuch wird dem Zuschauer eindringlich demonstriert, in dem diverse Menschen von Maschinenpistolen regelrecht durchlöchert werden.

Dann beginnt die eigentliche Handlung des Films. Hauptdarsteller Tsui arbeitet nun als Bibliothekar. Der Zuschauer erfährt, daß nach und nach alle Mitglieder der Drogenmafia liquidiert wurden und auch noch werden. Dem Zuschauer werden zur Veranschaulichung dieser Vorgänge massenweise blutüberströmte Leichen präsentiert, die entweder erschossen wurden, von herunterrollenden PKW's erschlagen, von Säure zersetzt oder vom Ventilator zerstückelt wurden. Inspektor Shek, der weitere Hauptdarsteller des Films, soll die Urheber der Massaker aufspüren. Seine erste Spur führt in das örtliche Krankenhaus, in das gerade einer der Bosse der Drogenmafia mit großer Schnittwunde am Körper eingeliefert wird. Die Ärzte finden heraus, daß sich in seinem Brustkorb ein Sprengkörper befindet. Das Sprengkommando öffnet den Brustkorb und entschärft vermeintlich den Sprengsatz. Telefonisch erfährt Shek von Tsui, daß dies nicht ausreichend ist, da solche Sprengsätze regelmäßig erst nach 2 Minuten explodieren, was auch kurz danach passiert. Tsui entpuppt sich als Freund von Shek und wird nun von seiner Vergangenheit eingeholt. Er weiß, daß die Bombe nur von seinen ehemaligen Kollegen konstruiert werden konnte. Um seinen Freund, den Inspektor, zu schützen, stellt er seine Hilfe zur Verfügung.

Bei dem zuletzt noch übrig gebliebenen Drogenboss findet die Handlung ihre Fortsetzung. Der Inspektor sucht diesen Drogenboss auf, um ihn vor den Attentätern zu schützen. Der Drogenboss zeigt nun zunächst einmal die „Präsente“, die er in der letzten Zeit von den Tätern erhalten hat. Es sind dies die abgeschnittenen Beine seiner Tochter. Weiterhin eine Reihe von Plastiksäcken, in denen sich die Leichen weiterer Familienmitglieder befinden. Während des Besuches von Shek explodiert ein Handy, woraufhin mehrere Menschen in die Luft fliegen. Weitere Bomben wurden offenbar installiert, die ebenfalls explodieren. Unvermittelt taucht eine an der Decke hängende Frau auf, durch deren Mund eine Eisenstange gezogen wurde. Alle sind ein bißchen verwundert, doch der Drogenboss versichert glaubhaft, daß er diese Frau eigentlich gar nicht kenne. Im Vorraum des Büros des Drogenbosses geht der

walt sehr elegant verpackt sei. Weitere Anhaltspunkte für einen eventuell hohen Kunstwert des Films waren nicht aufzufinden. Demgegenüber wurde seitens des 3er-Gremiums die mögliche Jugendgefährdung als hoch eingestuft, so daß in diesem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

